K-Ö

AgrarMarkt Austria

Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

MERKBLATT für registrierte Bewirtschafter

Stand: 10.05.2011

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

I N H A L T

Seite

1. Allgemeines ____ 3

2. Rechtsgrundlagen ____ 4

3. Begriffsbestimmungen im Sinne der VO 250/2010 ____ 4

4. Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter ____ 5

5. Sanktionen ____ 7

6. Anhang ____ 8

7. Zutritts- und Kontrollrechte ____ 15

8. Aufbewahrungspflichten ____ 15

9. Häufig gestellte Fragen im Sinne der VO 250/2010 ____ 16

10. Rat und Hilfe ____ 18

IMPRESSUM ____ 18

1. Allgemeines

Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa wird in Zukunft vermehrt auf den Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung gesetzt. Dies betrifft vor allem den Kraftstoff- als auch den Stromsektor.

Ziel der Richtlinie 2009/28/EG ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen.

Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B.: Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die

- nachwachsend sind,
- nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden,
- Mensch und Natur nicht schaden, und
- bedeutsam zur Treibhausgasminderung beitragen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, dient in Österreich u.a. die Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010.

Diese Verordnung regelt die Verwendung oder das Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wurde die Agrarmarkt Austria betraut.

2. Rechtsgrundlagen

- ⇨ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

- ⇨ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BGBl. II Nr. 250/2010** über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe

3. Begriffsbestimmungen im Sinne der VO 250/2010

„Biomasse" ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„Biokraftstoffe" sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden.

„flüssige Biobrennstoffe" sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind.

„tatsächlicher Wert" ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

„typischer Wert" ist der Schätzwert der repräsentativen Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Biokraftstoff-Herstellungsweg.

„Standardwert" ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleitete Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie 2009/28/EG anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

„Überschirmungsgrad" ist das Maß der Überschirmung einer Bestandesfläche durch die Baumkronen eines Bestandes. Die Überschirmung eines Baumes entspricht seiner Kronenausdehnung.

„Treibhausgasminderung" ist die Einsparung von Treibhausgasemissionen bei der Verwendung von Biokraftstoffen oder flüssiger Biobrennstoffen im Vergleich zu fossilen Kraft- oder Brennstoffen.

„Erstkäufer" sind Unternehmen, die direkt von landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen. Als Erstkäufer nachhaltiger landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe ist eine „Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen" bei der AMA nötig.

„Disaggregierter Standardwert“ ist der Standardwert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes unter Berücksichtigung der im Produktionsprozess anfallenden Zwischenerzeugnisse und deren Treibhausgasemissionen, umgewandelt auf den Energiegehalt des daraus hergestellten Enderzeugnisses.

„Durchschnittswert“ ist ein national festgelegter Wert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes

„registrierte Bewirtschafter“ sind die Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte) im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG.

„Konversionsfaktor“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird,

„künstlich geschaffenes Grünland“ ist Grünland, das artenreich und nicht degradiert ist, und das ohne Eingriffe von Menschen kein Grünland bleiben würde

4. Voraussetzungen für registrierte Bewirtschafter

Registriert sind Landwirtschaftliche Betriebe, die einen Sammelantrag gemäß INVEKOS-CC-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009, beantragt haben.

Landwirtschaftliche Betriebe die keinen Sammelantrag abgeben haben die Möglichkeit durch Stellen eines Antrages eine Registrierung zu erlangen. Für diese Registrierung verlangt die AMA vom Antragsteller einen angemessenen Kostenersatz.

Ein registrierter Bewirtschafter von nachhaltigen Ausgangsstoffen (Rohstoffen) muss mehrere Punkte erfüllen:

- die Ausgangsstoffe werden auf Flächen gewonnen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden,
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage II),
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage II),
- die Ausgangsstoffe dürfen grundsätzlich nicht auf Torfmooren gewonnen werden (siehe Anhang, Anlage II),
- die Ausgangsstoffe müssen unter den bezughabenden Bestimmungen von Cross Compliance gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewonnen werden. (siehe Anhang, Anlage II)

Achtung: Werden ausländische Flächen bewirtschaftet, so ist für die auf diesen Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse das jeweilige nationale System der Nachhaltigkeit des betroffenen Mitgliedstaates einzuhalten. Auf jeden Fall gilt, dass bei grenzübergreifend bewirtschafteten Flächen bzw. Flächen die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, die Erträge der Flächen, die sich nicht in Österreich befinden, NICHT mit der von Österreich ausgestellten Bestätigung des Bewirtschafters bestätigt werden dürfen.

Bestätigung des registrierten Bewirtschafters

Um landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig zu verkaufen, ist eine „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters" dem Erstkäufer auszuhändigen. Mit diesem Formular bestätigt der Landwirt, dass er die oben genannten Voraussetzungen eines registrierten Bewirtschafters erfüllt.

Das Formular „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters" ist auf der Homepage der AMA oder im Anhang, in der Anlage 4 ersichtlich.

Hinweis: Die „Bestätigung des registrierten Bewirtschafters" ist NICHT zu verwenden, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen stammen, auf denen seit 01.01.2008 Landnutzungsänderungen stattgefunden haben und die Treibhausgasemissionen des Anbaus anhand einer tatsächlichen Berechnung angezeigt werden.

Berechnung der Treibhausgasminderung

Jeder registrierte Bewirtschafter hat zwei Möglichkeiten um seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

1. Verwendung der Standardwerte, oder
2. tatsächlich berechnete Werte

zu 1.: Verwendung der Standardwerte:

In Österreich kann ein Landwirt die im Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG angegebenen Standardwerte oder die im Verlautbarungsblatt der AMA angegebenen Durchschnittswerte, für die bei der Produktion seiner landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe entstandenen Treibhausgasemissionen verwenden.

zu 2.: tatsächlich berechnete Werte:

Grundsätzlich wird in Österreich davon ausgegangen, dass die Standardwerte bzw. Durchschnittswerte aus dem Anbau verwendet werden.
Möchte ein Landwirt von dieser Vorgangsweise abweichend nachweisen, dass die aus seinem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als die entsprechenden Standardwerte/Durchschnittswerte, so hat dies anhand einer tatsächlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen zu erfolgen. Stammen die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von Flächen, auf denen eine Landnutzungsänderung seit 01.01.2008 stattgefunden hat, oder wurde der in Anhang V Teil C Ziffer 1 der Richtlinie 2009/28/EG genannte Faktor für Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken herangezogen, so sind zwingend

tatsächlich berechnete Werte zu verwenden. Eine solche geeignete fachliche Berechnung hat von einem Umweltgutachter (gemäß Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001) zu erfolgen. Die Kosten für die Ermittlung der tatsächlich berechneten Werte sind vom registrierten Bewirtschafter (oder Landwirt) zu tragen!

Die Berechnung an Treibhaugasemissionen ist anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG durchzuführen (Kurzübersicht siehe Anhang, Anlage 3).

Werden tatsächlich berechnete Werte angegeben, sind diese der AMA mit einer geeigneten fachlichen Begründung vorzulegen.

5. Sanktionen

Wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4 bei der Erzeugung der Ausgangsstoffe durch den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erfüllt werden (z.B.: Sanktion durch Cross Compliance), können die abgelieferten Mengen oder Teilmengen als nicht nachhaltig erzeugt eingestuft und somit aberkannt werden.

Bekommt ein registrierter Bewirtschafter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe als nachhaltig verkauft hat, eine Sanktion aufgrund der Nichteinhaltung einer relevanten Bestimmung, so hat dieser dem Käufer der Ware unverzüglich mitzuteilen, dass diese Ware zur Gänze (Sanktion auf Gesamtbetrieb) bzw. teilweise (Sanktion auf bestimmte Mengen) nicht nachhaltig ist.

Der Grund für diese Mitteilungspflicht des registrierten Bewirtschafters ist die Möglichkeit der sofortigen Umschichtung der betroffenen Ware für den Käufer.

6. Anhang

Anlage 1

Disaggregierte Standardwerte - Auszug aus Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG und **Durchschnittswerte aus dem AMA-Verlautbarungsblatt** – für den Anbau

Herstellungsweg der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe	Standardtreibhausgasemissionen (gCO_{2eq}/MJ)
Ethanol aus Zuckerrüben	12
Ethanol aus Weizen	23
Ethanol aus Gerste	**23**
Ethanol aus Roggen	**23**
Ethanol aus Triticale	**23**
Ethanol aus Mais, in der Gemeinschaft erzeugt	20
Ethanol aus Zuckerrohr	14
ETBE, Anteil aus erneuerbaren Quellen	Wie beim Herstellungsweg für Ethanol
TAEE, Anteil aus erneuerbaren Quellen	Wie beim Herstellungsweg für Ethanol
Biodiesel aus Raps	29
Biodiesel aus Sonnenblumen	18
Biodiesel aus Sojabohnen	19
Biodiesel aus Palmöl	14
Hydriertes Rapsöl	30
Hydriertes Sonnenblumenöl	18
Hydriertes Palmöl	15
Reines Rapsöl	30
Reines Sonnenblumenöl	**18**

Disaggregierte Standardwerte - Auszug aus Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG und **Durchschnittswerte aus dem AMA-Verlautbarungsblatt** - für Transport und Vertrieb

Herstellungsweg der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe	Standardtreibhausgasemissionen (gCO_{2eq}/MJ)
Ethanol aus Zuckerrüben	2
Ethanol aus Weizen	2
Ethanol aus Gerste	**2**
Ethanol aus Roggen	**2**
Ethanol aus Triticale	**2**
Ethanol aus Mais, in der Gemeinschaft erzeugt	2
Ethanol aus Zuckerrohr	9
ETBE, Anteil aus erneuerbaren Quellen	Wie beim Herstellungsweg für Ethanol
TAEE, Anteil aus erneuerbaren Quellen	Wie beim Herstellungsweg für Ethanol
Biodiesel aus Raps	1
Biodiesel aus Sonnenblumen	1
Biodiesel aus Sojabohnen	13
Biodiesel aus Palmöl	5
Hydriertes Rapsöl	1
Hydriertes Sonnenblumenöl	1
Hydriertes Palmöl	5
Reines Rapsöl	1
Reines Sonnenblumenöl	**1**

Anlage 2

Die Beschreibungen der folgenden Punkte sind im Sinne der VO 250/2010

- **Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt**

Das sind Flächen, die zum Zeitpunkt 01.01.2008 bewaldet, unter Naturschutz stehend oder Grünland sind, abgesehen davon, ob sie es noch immer sind.

<u>bewaldete Flächen:</u>

- o das sind Flächen, die mit einheimischen Arten bewachsen sind, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind (z.B.: Urwälder)

<u>Naturschutz Flächen:</u>

- o das sind Flächen, die durch Gesetz für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden oder
- o das sind Flächen, die für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesen wurden.

Vorkommen ausgewiesener Flächen in Österreich:
Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz- gebiete, Natur-Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschützer Landschaftsteil, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, Biogenetische Reservate des Europarates

Auf ausgewiesenen Flächen dürfen nur Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die Naturschutzbestimmungen eingehalten werden.

Nationale Schutzgebiete sind u.a.:

Die Nationalparks Donauauen, Neusiedlersee, Hohe Tauern, Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal;
die Feuchtgebiete Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta im Bodensee;
Naturschutzgebiete laut Festlegung durch das jeweilige Bundesland

<u>Grünland</u>

- o das sind Flächen, die ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würden und deren natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind oder
- o das sind Flächen, die künstlich geschaffen wurden und ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würden und die artenreich und nicht degradiert sind
  - Auf künstlich geschaffenem Grünland dürfen nur Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die Ernte der Ausgangsstoffe zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

- **Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand**

Das sind Flächen, die zum Zeitpunkt 01.01.2008 als Feuchtgebiet oder als kontinuierlich bewaldet galten, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr sind.

<u>Feuchtgebiete</u>

- o das sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind,

<u>Kontinuierlich bewaldete Gebiete</u>

- o das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können
- o das sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können
  Auf diesen Flächen dürfen Ausgangsstoffe gewonnen werden, wenn die in der Richtlinie geforderte Treibhausgasminderung vor und nach der Umwandlung auf Ackerflächen gewährleistet ist, und anhand genau gemessener Daten über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung nachgewiesen werden kann.

- **Torfmoore**

Ausgangsstoffe dürfen nicht auf Flächen gewonnen werden, die am 01.01.2008 als Tormoor ausgewiesen waren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Anbau und die Ernte des betreffenden Ausgangsstoffs keine Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen erfordern.

- **Bestimmungen von Cross Compliance**

Entsprechend den Bestimmungen von CC sind nachstehende Bestimmungen für die Produktion von nachhaltigen Ausgangsstoffen relevant:

- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (siehe Richtlinie 79/409/EWG)
  - o Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
  - o geländeverändernde Maßnahmen
  - o Wasserhaushaltsveränderungen
  - o Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen
  - o Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (siehe Richtlinie 80/68/EWG)
  - o Direkte Einleitung bestimmter Stoffe
  - o Indirekte Einleitung bestimmter Stoffe

- Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (siehe Richtlinie 86/278/EWG)
  - o Generelles Klärschlammausbringungsverbot
  - o Klärschlamm-/Bodeneignung
  - o Mengen-/Frachtregelungen
  - o Ausbringungsverbote/-beschränkungen

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (siehe Richtlinie 91/676/EWG)
    - Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
    - Bedarfsgerechte Düngung
    - Düngerlagerung
    - Regeln für Feldmieten
    - Zeitliche Beschränkungen
    - Ausbringungsverbote
    - Regeln für Hanglagendüngung
    - Gewässerrandzonen
    - VWK Mengenbeschränkung Wirtschaftsdünger
    - VWK Bedarfsgerechte Düngung

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (siehe Richtlinie 92/43/EWG)
    - Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen
    - geländeverändernde Maßnahmen
    - Wasserhaushaltsveränderungen
    - Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen
    - Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

- Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Richtlinie 91/414/EWG)
    - Verwendung zugelassener/identischer PSM
    - Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
    - Persönliche Eignung des Anwenders
    - Einhaltung der sachgemäßen Lagerung
    - Rückstandskontrollen Pflanzenschutzmittel

- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) (siehe Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009)
    - Begrünung und Pflege von Ackerland
    - Maschineneinsatz bei Bodenbearbeitung
    - Bodenbearbeitungsverbot in Gewässernähe
    - Terrassenbeseitigungsverbot
    - Strohverbrennungsverbot
    - Hintanhaltung der Verwaldung, Verbuschung oder Verödung
    - Nutzung durch Ernte oder Beweidung
    - Erhaltung von Landschaftselementen
    - Dauergrünlanderhalt
    - Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein
    - Fruchtfolgestandard
    - Erhaltung der Rebflächen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand
    - Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung
    - VWK Fruchtfolgestandard

Weitere Informationen entnehmen Sie dem aktuellen Merkblatt „Cross Compliance 2010“ unter www.ama.at.

Anlage 3

Die tatsächliche Berechnung der Treibhausgasemissionen „Anbau“ setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

- **Saatgut** – Erzeugungsaufwand für die Bereitstellung des Saatguts

- **Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproduktion** (Kalzium, Kalium, Phosphor, Stickstoff, Biozid, etc.) – darunter fallen auch alle Vorgänge die notwendig sind einschließlich des notwendigen Energiebedarfs sowie der Transportwege.

- **Maschineneinsatz am Feld** – Darunter fallen Treibstoffeinsätze landwirtschaftlicher Maschinen die zur Bearbeitung des Feldes (inklusive Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) herangezogen werden. Zusätzlich wird auch die Produktion der Maschinen berücksichtigt (inklusive der Produktion der notwendigen Materialien, etc.)

- **Ernteertrag**

Sofern weitere Emissionen anfallen, müssen auch diese für die Berechnung der Treibhausgasemissionen erhoben und einbezogen werden.

Arbeitsschritte die in der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

Anbau: Pflügen, Grubbern, Eggen
Aussaat
Pflege: Düngung
Pflanzenschutzmitteleinsatz
Ernte: Ernte
Stoppelsturz/-bearbeitung

Zuzüglich sind noch entsprechende Treibhausgasemissionen die aus dem Transport zur Lagerstelle entstehen hinzuzurechnen.

Berechnung der	Angaben in
Summe der Energieeinsätze	Liter bzw. kWh (Kilowattstunden)/ha
Hektarerträge pro Pflanzenart	dt (Dezitonnen)/ha (Trockengewicht)
Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	kg bzw. Liter /ha
Saatgutmenge	kg/ha

Bestätigung des Bewirtschafters für die nachhaltige Erzeugung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG

Dient zur Vorlage beim Erstaufkäufer von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen!

AMA-Betriebs-/Klientennummer	Vor- und Zuname, Titel, Unternehmensbezeichnung

Postleitzahl	Postort	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

Ernte 2010

Als BewirtschafterIn des obgenannten landwirtschaftlichen Betriebes bestätige ich, dass

(1) für das angegebene Erntejahr ein Mehrfachantrag Flächen gestellt wurde und der Betrieb damit der Cross Compliance Kontrolle unterliegt;

(2) die von diesem Betrieb geerntete und gelieferte Biomasse von Flächen in Österreich stammt, die bereits vor dem 1.1.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden;

(3) die von den Flächen dieses Betriebes geerntete und gelieferte Biomasse unter Einhaltung der für die Richtlinie 2009/28/EG relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer erzeugt wurde;

(4) meine Daten aus dem MFA-Flächen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verarbeitet bzw. kontrolliert werden können. Außerdem stimme ich zu, dass die AMA ergänzend erforderliche flächenbezogene Daten bezüglich der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen von der zuständigen Landesbehörde anfordern und diese Daten überprüfen kann.

Ort, Datum

Unterschrift BewirtschafterIn

Bestätigung des registrierten Bewirtschafters für die nachhaltige Erzeugung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG

Dient zur Vorlage beim Erstaufkäufer von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen!

AMA-Betriebs-/Klientennummer	Vor- und Zuname, Titel, Unternehmensbezeichnung

Postleitzahl	Postort	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

Ernte 2011

Als BewirtschafterIn des obgenannten landwirtschaftlichen Betriebes bestätige ich, dass

(1) für das angegebene Erntejahr ein Mehrfachantrag Flächen gestellt wurde und der Betrieb damit der Cross Compliance Kontrolle unterliegt;

(2) die von diesem Betrieb geerntete und gelieferte Biomasse von Flächen in Österreich stammt,

a) die bereits vor dem 1.1.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden;
b) auf denen keine Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden;
c) für die der Standardwert bzw. Durchschnittswert verwendet wird;

(3) die von den Flächen dieses Betriebes geerntete und gelieferte Biomasse unter Einhaltung der für die Richtlinie 2009/28/EG relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer erzeugt wurde;

(4) meine Daten aus dem MFA-Flächen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verarbeitet bzw. kontrolliert werden können. Außerdem stimme ich zu, dass die AMA ergänzend erforderliche flächenbezogene Daten bezüglich der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen von der zuständigen Landesbehörde anfordern und diese Daten überprüfen kann;

Ort, Datum

Unterschrift BewirtschafterIn

Version 2

7. Zutritts- und Kontrollrechte

Der registrierte Bewirtschafter (Landwirt) hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, sowie der Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der registrierte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Aufzeichnungen hat der registrierte Bewirtschafter auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen.

8. Aufbewahrungspflichten

Der registrierte Bewirtschafter hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen drei Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, zB. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

9. Häufig gestellte Fragen im Sinne der VO 250/2010

1. *Müssen sich landwirtschaftliche Betriebe registrieren lassen?*
   Nein, jeder landwirtschaftliche Betrieb, der im Erntejahr einen Mehrfachantrag Flächen gestellt hat, gilt von der AMA als anerkannt.

2. *Was muss beim Erstkäufer schriftlich bestätigt werden?*
   Siehe „Bestätigung des Bewirtschafters“ auf der Homepage der AMA oder im Anhang, in der Anlage 4!

3. *Was bedeutet der Stichtag 01.01.2008?*
   Alle Flächen, die am 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden, sind zulässig zum Anbau von nachhaltigen Ausgangsstoffen.

4. *Was sind „schützenswerte Flächen?*
   „Schützenswerte Flächen“ sind Flächen in Naturschutzgebieten (siehe Anlage 2)

5. *Umfasst die „Bestätigung des Bewirtschafters“ die gesamte gelieferte Menge des Betriebes?*
   Zwei Möglichkeiten sind zulässig: Entweder es wird eine Bestätigung für den ganzen Betrieb abgegeben, oder es wird für jede Lieferung eine extra Bestätigung über die jeweilige Liefermenge und das jeweilige Produkt abgegeben.

6. *Ab wann gilt die nationale Verordnung?*
   Die nationale Verordnung ist seit 01.12.2010 in Kraft.

7. *Gibt es eine rechtliche Pflicht der Landwirte, eine Bestätigung abzugeben?*
   Nein, aber wenn keine Bestätigung vom Landwirt abgegeben wurde, können die von diesem Landwirten gelieferten Mengen nicht zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen im Sinne der VO 250/2010 verwendet werden.

8. *Muss der Landwirt eine Bestätigung unbedingt als gesondertes Formular abgeben oder genügt auch eine Klausel im Liefervertrag bzw. in den Lieferbedingungen?*
   Das Formular „Bestätigung des Bewirtschafters“ ist zu verwenden.

9. *Was passiert, wenn sich die „Bestätigung des Bewirtschafters“ im Nachhinein als fehlerhaft erweist?*
   Eine fehlerhafte „Bestätigung des Bewirtschafters“ führt zur nachträglichen Ausbuchung der gelieferten Mengen bzw. Teilmengen des registrierten Bewirtschafters aus dem Massebilanzsystem des Erstkäufers, da diese Mengen somit als nicht nachhaltig erzeugt einzustufen sind.

10. *Welche Kosten kommen auf den Landwirt zu?*
    Für den Landwirt sind keine Kosten vorgesehen, außer wenn dieser als nachhaltiger registrierter Bewirtschafter gelten will, obwohl kein MFA gestellt wurde, bzw. bei einer tatsächlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen.

11. *Gelten die gleichen Vorgaben, wenn nicht an einen Erstkäufer, sondern direkt an ein verarbeitendes Unternehmen geliefert wird?*
    Ja, das verarbeitende Unternehmen gilt in diesem Fall als Erstkäufer.

12. *Mehrere Landwirte haben eine gemeinsame Vermarktungsorganisation gegründet, die den Verkauf der Ware zentral übernimmt. Gilt sie als Erstkäufer?*
    Ja.

13. *Wann muss eine Bestätigung beigebracht werden, spätestens bei Anlieferung der Ware oder erst bei Eigentumsübertritt?*
    Das ist zwischen registriertem Bewirtschafter und Erstkäufer individuell zu klären. Sobald der Unternehmer den Ausgangsstoff in seiner Massenbilanz verbucht, muss eine Bestätigung nachgewiesen werden.

14. *Sind mit der Bestätigung weitere Bewirtschaftungsauflagen z.B. bei Düngung und Pflanzenschutz verknüpft?*
    Mit der „Bestätigung des Bewirtschafters“ sind ausschließlich die Auflagen laut Merkblatt einzuhalten.

15. *Welche Auswirkungen hat eine etwaige Sanktion bei Cross Compliance?*
    Wird eine der in Punkt 4.4 angegebenen CC – Bestimmungen nicht eingehalten und ruft eine Sanktion hervor, gilt die von dem registrierten Bewirtschafter gelieferte Menge bzw. Teilmenge an landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen als nicht nachhaltig.

10. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: +43 (1) 33 151

Fr. Sabine Wiesi – DW. 207

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl – DW. 4816

Hr. Martin Mattes – DW. 270

Hr. Thomas Widhalm – DW. 555

FAX: +43 (1) 33 151 – 303

E-MAIL: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen –

Merkblatt für registrierte Bewirtschafter

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Bildnachweis: BMLFUW

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.